

umfaßt. Bei der Feststellung des Schadens sind solche Vermögensnachteile des Betriebes nicht zu berücksichtigen, die auf pflichtverletzendes Handeln oder sachlich unangemessene Maßnahmen anderer Betriebsangehöriger bei der Feststellung, Abwendung, Minderung oder Behebung des Schadens zurückzuführen sind (vgl. Urteile des Obersten Gerichts vom 1. April 1936, Za 4/65 und vom 2. Juli 1965, Za 8/65, a. a. O.).

- 2.4. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Verzugszinsen und Prozeßzinsen sind auf dem Gebiet des Arbeitsrechts nicht anzuwenden (vgl. § 1 Abs. 2 Buchst. d des Einführungsgesetzes vom 12. April 1961 zum Gesetzbuch der Arbeit [GBI. I S. 49]).

Dem Betrieb unmittelbar durch das arbeitspflichtverletzende Handeln des Werkstätigen entstandene bzw. entgangene Zinszahlungen gehören zum direkten Schaden, sofern der Betrieb diese Zinsen bei pflichtgemäßem Handeln des Werkstätigen nicht zu zahlen gehabt bzw. erhalten hätte. Zinsen, die der Betrieb im Zusammenhang mit der Abwendung, Minderung oder Behebung des durch arbeitspflichtverletzendes Handeln eines Werkstätigen entstandenen Schadens aufzuwenden hat (z. B. bei Aufnahme eines Kredits), gehören zum Folgeschaden und können deshalb nur im Falle vorsätzlicher Schadensverursachung als Teil des gesamten Schadens geltend gemacht werden (vgl. Urteile des Obersten Gerichts vom 10. Januar 1963, Za 31/62, OGA 4 S. 67, Arbeit und Arbeitsrecht Heft 10-1963 S. 231 und vom 19./21. Februar 1966, Wa 1/65).

- 2.5. Ein Schaden kann zu einem Teil durch fahrlässiges und zu einem anderen Teil durch vorsätzliches Handeln des Werkstätigen verursacht worden sein. In diesem Fall tritt die materielle Verantwortlichkeit des Werkstätigen entsprechend dem Anteil der fahrlässigen und vorsätzlichen Schadensverursachung nach den hierfür maßgebenden Rechtsvorschriften nebeneinander ein (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 29. Juni 1962, Za 17/62, OGA 3 S. 266, Arbeit und Sozialfürsorge Heft 19/1962 S. 425).

- 2.6. Soweit die Höhe des direkten oder gesamten Schadens trotz Ausschöpfung der dem Gericht zur Verfügung stehenden, sachlich angemessenen Aufklärungsmittel nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden kann, ist eine Schätzung des Schadens unter Zugrundelegung aller vom Gericht hierzu festgestellten Umstände zulässig.

A Diese Umstände sind in den Gründen der Entscheidungen darzulegen (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 2. Februar 1962, Za 6/61, OGA 3 S. 228, Arbeitsrecht Heft 7/1962 S. 220).

3. Arbeitspflichten und Arbeitspflichtverletzung

- 3.1. Die Arbeitspflichten der Werkstätigen ergeben sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften, aus kollektivvertraglichen Regelungen, aus dem Arbeitsvertrag, aus betrieblichen Leitungsakten und aus allgemeinen oder besonderen Weisungen des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter in Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Weisungsrechts einschließlich der vorübergehenden

Übertragung einer anderen Arbeit (§ 9 Abs 3, §§ 24 ff. GBA und § 43 Absätze 3 und 4 der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes [GBI. II S. 121]). Die Arbeitspflichten sind Bestandteil des Arbeitsrechtsverhältnisses zwischen dem Werkstätigen und dem Betrieb. Sie begründen für die Werkstätigen verbindliche Anforderungen an ihr Verhalten bei der Arbeit und Anwesenheit im Betrieb sowie bei der Erfüllung von Arbeitsaufgaben außerhalb des Betriebes. Der Inhalt und die Bedeutung der durch schuldhaftes und schädigendes Handeln des Werkstätigen verletzten Arbeitspflichten sind in Fällen fahrlässiger Schadensverursachung bei der differenzierten Festsetzung des von ihm zu leistenden Schadenersatzes zu berücksichtigen (vgl. Urteile des Obersten Gerichts vom 5. Januar 1968, Ua 8/67, Neue Justiz 1968 S. 254, Arbeit und Arbeitsrecht Heft 13/1968 S. 367 und vom 9. April 1968, Za 2,68, Neue Justiz 1968 S. 446, Arbeit und Arbeitsrecht Heft 18 1968 S. 527).

- 3.2. Die Gerichte haben in Streitfällen über die materielle Verantwortlichkeit von Werkstätigen zu prüfen, welche Arbeitspflichten der Werkstätige zu erfüllen hatte sowie ob und wodurch er seine Arbeitspflichten verletzt hat. Dabei ist auch zu prüfen, ob dem Werkstätigen alle Voraussetzungen zur Erfüllung der Arbeitspflichten gegeben waren. In der Entscheidung ist das Ergebnis dieser Prüfung ausreichend darzulegen, um auch hierdurch auf die Entwicklung des Pflichtbewußtseins und die Überwindung der Ursachen für Schäden am sozialistischen Eigentum einzuwirken.

4. Ursächlichkeit

- 4.1. Die Verpflichtung eines Werkstätigen zum Schadenersatz setzt gemäß §112 Abs. 2 GBA voraus, daß er den Schaden am Betriebsvermögen durch schuldhaftes, arbeitspflichtverletzendes Handeln verursacht hat. Der ursächliche Zusammenhang ist dann gegeben, wenn unter den zum Schaden führenden Umständen das arbeitspflichtverletzende Handeln des Werkstätigen der für den Eintritt des Schadens notwendige, wesentliche und bestimmende Umstand war. Bestehen diese Beziehungen zwischen dem Schaden und dem arbeitspflichtverletzenden Handeln des Werkstätigen nicht, liegt die vom Gesetz geforderte Ursächlichkeit und damit eine der Voraussetzungen für den Eintritt der materiellen Verantwortlichkeit nicht vor. Die Anwendung von Kausalitätsvermutungen ist unzulässig (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 14. Juni 1963, Za 19 63).

- 4.2. Die Feststellung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem schuldhaften, arbeitspflichtverletzenden Handeln und dem Schaden erfordert vom Gericht eine umfassende Prüfung aller Umstände des gegebenen Falles, bei der ihre objektiven Zusammenhänge aufzudecken und unter dem Gesichtspunkt der Ziff. 4.1. zu beurteilen sind. Das setzt eine allseitige Sachaufklärung unter Ausschöpfung aller Beweismöglichkeiten voraus. Die Feststellung der Kausalität unterliegt allein der Entscheidung des Gerichts.